

HANDICAP UND RECHT

08 / 2019 (12.07.2019)

Ergänzungsleistungen: Erhöhung der Mietzinsmaxima und stärkere Berücksichtigung des Vermögens ab 2021

Die vom Parlament verabschiedete Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) tritt voraussichtlich 2021 in Kraft. Sie bringt die seit langem geforderte Erhöhung der Mietzinsmaxima und des Rollstuhlzuschlags. Im Gegenzug werden u.a. die Beträge für Kinder unter 11 Jahren gesenkt und sowohl das Vermögen als auch das Einkommen von Ehegatten stärker berücksichtigt.

Die Hauptaufgabe der Ergänzungsleistungen (EL) ist die Existenzsicherung von Personen, die eine AHV- oder IV-Rente, eine IV-Hilflosenentschädigung oder während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen und ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können. Die EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (v.a. Wohnkosten und Kosten für den Lebensbedarf sowie Kosten der medizinischen Versorgung) und den anrechenbaren Einnahmen (u.a. AHV/IV-Renten, IV-Taggelder, Erwerbseinkommen und Vermögen).

Nach eingehenden Debatten haben National- und Ständerat im März 2019 die Änderung des ELG verabschiedet. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in die Vernehmlassung gegeben. Zu-

dem hat er in Aussicht gestellt, dass die Änderungen von ELG und ELV 2021 in Kraft treten sollen. Das Vernehmlassungsverfahren zur ELV läuft noch bis 19. September 2019. Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen des ELG vorgestellt.

Erhöhung der Mietzinsmaxima und des Rollstuhlzuschlags

Seit vielen Jahren besteht bei den Wohnkosten, die bei der Berechnung des Anspruchs auf EL berücksichtigt werden, Handlungsbedarf, denn die Höchstbeträge (sogenannte Mietzinsmaxima) wurden letztmals im Jahre 2001 angepasst – auf monatlich 1'100 Franken für Alleinstehende und 1'250 Franken für Mehrpersonenhaushalte. Zudem sind die Mietzinsmaxima in allen Regionen der Schweiz gleich hoch.

Seither sind die Wohnungsmieten in den meisten Regionen aber beträchtlich angestiegen und die Differenz müssen EL-Beziehende aus Mitteln bezahlen, die für andere

Zwecke vorgesehen wären (Essen, Kleidung usw.).

Ab 2021 werden die Mietzinsmaxima nun erhöht. Damit soll den tatsächlichen Mietpreisen besser Rechnung getragen werden. Ausserdem ist die Höhe der Mietzinsmaxima neu davon abhängig, wo die EL-Bezügerin bzw. der EL-Bezüger wohnt und wie

viele Personen im gleichen Haushalt leben. Unterschieden wird zwischen Grosszentren (Bern, Basel, Zürich, Lausanne und Genf), Stadt (z.B. Winterthur) und Land. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Mieten in urbanen Regionen höher sind als in ländlichen.

Monatliche Höchstbeträge pro Wohnung (in Franken)

Haushalt	Grosszentrum	Stadt	Land
1 Person	1370	1325	1210
2 Personen	1620	1575	1460
3 Personen	1800	1725	1610
4 Personen und mehr	1960	1875	1740

Für Personen, die auf eine rollstuhlgängige Wohnung angewiesen sind, erhöht sich der Höchstbetrag um 500 Franken pro Monat.

Senkung der Beträge für Kinder unter 11 Jahren

In der EL-Berechnung werden bei den Kosten für den Lebensbedarf Kinder mitberücksichtigt. Heute gelten bei den ersten beiden Kindern 840 Franken pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind nimmt der Betrag schrittweise ab.

Ab 2021 wird zwischen Kindern unter 11 Jahren und Kindern über 11 Jahren unterschieden. Für Kinder über 11 Jahren ändert sich nichts. Die Beträge für Kinder unter 11 Jahren hingegen werden gesenkt: Beim ersten Kind von 840 auf 590 Franken pro Monat. Bei jedem weiteren Kind wird der Betrag um 1/6 gekürzt. Im Gegenzug können die Eltern die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung bei den Ausgaben geltend machen.

Krankenkassenprämien

Die Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt.

Heute wird aber nicht die individuelle Prämie angerechnet, sondern ein Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie. Ab 2021 wird die tatsächliche Prämie, höchstens aber – wie bisher – die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie berücksichtigt.

Anrechnung des Einkommens von Ehegatten zu 80%

Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden EL-Beziehenden werden in der EL-Berechnung die Ausgaben und Einnahmen beider Ehegatten bzw. eingetragenen Partner berücksichtigt. Heute fliessen 2/3 des Einkommens des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners in die EL-Berechnung mit ein. Ab 2021 erfolgt eine 80%-ige Anrechnung.

Stärkere Berücksichtigung des Vermögens

Bei der EL-Berechnung werden nicht nur die Einnahmen der EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger angerechnet (z.B. Renten, allfälliges Erwerbseinkommen), sondern auch

ihr Vermögen sowie Vermögen, auf das freiwillig verzichtet wurde. Ein Teil des Vermögens (sogenannter Vermögensfreibetrag) bleibt aber unberücksichtigt. Dieser beträgt heute 37'500 Franken für Alleinstehende, 60'000 Franken für Ehepaare und 15'000 Franken für Kinder. Die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften betragen 112'500 Franken bzw. 300'000 Franken, wenn ein Ehegatte in einem Heim oder einem Spital lebt.

Ab 2021 kommt es in Bezug auf das Vermögen zu diversen Neuerungen:

- Nur noch Personen mit einem **Vermögen** von weniger als 100'000 Franken haben Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200'000 Franken, für Kinder bei 50'000 Franken. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird nicht berücksichtigt.
- Die **Vermögensfreibeträge** werden gesenkt: auf 30'000 Franken für Alleinstehende und auf 50'000 Franken für Ehepaare. Der Freibetrag für Kinder und die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften bleiben unverändert.
- Der Begriff des **Vermögensverzichts** wird auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb kurzer Zeit verbraucht worden ist. Gibt eine Person mit einem Vermögen von über 100'000 Franken innerhalb eines Jahres mehr als 10% ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt, als Vermögensverzicht. Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Franken gelten Beträge ab 10'000 Franken pro Jahr als Vermögensverzicht. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die aus wichtigen Gründen erfolgt sind. Für IV-Rentenbeziehende gilt diese Regelung ab IV-Rentenbeginn, für AHV-Rentenbeziehende bereits für die 10 Jahre vor dem Beginn des Renten-

spruchs. In der sich zurzeit in der Vernehmlassung befindenden ELV wird der Bundesrat die wichtigen Gründe näher definieren.

- Für die Erben von EL-Beziehenden wird eine **Rückerstattungspflicht** eingeführt: Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40'000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Senkung des EL-Mindestbetrags

Die EL entspricht der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen. Besteht nur ein geringer Ausgabenüberschuss, erhöhen heute die meisten Kantone die EL auf den Betrag der durchschnittlichen Krankenkassenprämie im Kanton. Ab 2021 entspricht die EL-Mindesthöhe einheitlich der maximalen Prämienverbilligung im Kanton, mindestens aber 60% der durchschnittlichen Krankenkassenprämie.

Keine Leistungskürzungen während drei Jahren

Die Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima und des Rollstuhlzuschlags können je nach tatsächlichen Wohnkosten ab 2021 zu höheren EL führen. Insbesondere die Senkung der Beträge für Kinder unter 11 Jahren, die Berücksichtigung einer effektiv tieferen Krankenkassenprämie und von 80% des Erwerbseinkommens des Ehegatten sowie die stärkere Anrechnung des Vermögens und die Anpassung des EL-Mindestbetrags können bei einigen EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern aber zu einer EL-Kürzung führen. Ist dies der Fall, werden die genannten Massnahmen frühestens

drei Jahre nach Inkrafttreten der EL-Reform und somit erst ab 2024 angewendet.

Erfreuliche, aber auch bittere Änderung

Die Gesetzesänderung bringt die seit langem geforderte Erhöhung der Mietzinsmaxima und des Rollstuhlzuschlags, allerdings

leider erst ab 2021. Im Gegenzug gibt es aber einige Leistungssenkungen. Aus der Sicht von Inclusion Handicap sind sie strenger ausgefallen als gewünscht, aber immerhin weniger scharf als befürchtet.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)